

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 16-17

Artikel: Aus dem Gerichtssaal
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich jedenfalls hatte die Pflicht, Sie darum zu bitten, im eigenen Namen wie im Namen der Gleichgesinnten und zum Besten der Öffentlichkeit, für die, wie ich gezeigt zu haben glaube, das Kinetophon besser unerfunden geblieben wäre.

Damit verbleibe ich, sehr geehrter Herr Edison, in vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Walter Berthold.

ooo

Aus dem Gerichtssaal.

ooo

Lausanne, 6. April. Nach § 8 des zürcherischen Ruhe-
tagsgesetzes vom 12. Mai 1907 ist an den öffentlichen Ruhe-
tagen (die Sonntage und hohen Feiertage) die Beschäfti-
gung von Arbeitern und Angestellten in industriellen,
kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmäßigen Be-
trieben untersagt. Für Gewerbe jedoch, die ihrer Natur
nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, gestattet
§ 9 eine Ausnahme von diesem Arbeitsverbot. Für diese

Fälle soll die Sonntagsarbeit durch regierungsrätliche Ver-
ordnung, aber immerhin im Sinne möglichster Einschrän-
kung reguliert werden (§ 10). Den Gemeinden ist es
außerdem freigestellt, mit Genehmigung des Regierungs-
rates die Sonntagsruhe noch weiter einzuschränken (§ 26).
Da nun mit der Vermehrung der Kinos in der Stadt Zürich
der Nebelstand erwuchs, daß die Angestellten dieser
Bühnen weder einer ordentlichen Sonntagsruhe, noch
eines ausreichenden Ersatzes dafür teilhaftig waren,
wandte sich der Stadtrat an den Regierungsrat um Abhilfe.
Er führte aus, daß gegenwärtig in der Stadt Zürich zehn
Kinematographen bestehen, die insgesamt 45 männliche und
5 weibliche Angestellte beschäftigen. In sämtlichen Betrie-
ben haben Sonntags die männlichen Angestellten am Vor-
mittag bis zu zwei Stunden Reinigungsarbeit zu verrich-
ten; am Nachmittag seien männliche und weibliche Ange-
stellte für den eigentlichen Betrieb ununterbrochen 8—9
Stunden in Anspruch genommen. Mit Ausnahme der ho-
hen Feiertage hätten sie nie an Sonntagen frei, auch keine
entsprechenden Ruhetage während der Woche. Der Regie-
rungsrat erklärte, daß die Angestellten der Kinos in Anse-
hung des gewerblichen Charakters dieser Unternehmungen
auf den Schutz des § 8 des Ruhetagsgesetzes Anspruch hä-
tten. Er verbot aber dann nicht etwa den Betrieb an den
öffentlichen Ruhetagen gänzlich, sondern machte in An-

Joseph Lang
Monopolfilmvertrieb : Zürich
bisher Bahnhofplatz 1 — jetzt Waisenhausquai 7 (Haus Du Pont)
Telephon 11 313 Telegr.-Adr.: Monopolfilm.

111

vollständig neue Kopien
„Quo vadis?“

Lassen Sie sich sofort mitteilen, wann eine Kopie frei ist.

wendung von § 9 und 10 von seiner Kompetenz Gebrauch und erließ am 21. August 1913 eine Verordnung, welche die Sonntagsarbeit in den Kinematographentheatern auf dem Gebiete des Kantons Zürich regelt. Damach sind diese Bühnen an den hohen Festtagen gänzlich zu schließen; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dagegen dürfen sie von nachmittags 3 Uhr bis abends 10 Uhr offen gehalten werden. Die Arbeitszeit beträgt an öffentlichen Ruhetagen höchstens 9 Stunden; es sind ihnen mindestens 52 Tage im Jahre freizugeben.

Gegen diesen Beschluß des Regierungsrates ergriff der Verein zürcherischer Kinobesitzer den staatsrechtlichen Rekurs und verlangte dessen Annullierung, eventuell eine Abänderung derselben in dem Sinne, daß die Offenhaltung an den Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage von 2—11 Uhr gestattet sei. Der Beschluß bewirke eine formelle und materielle Rechtsungleichheit der Recurrenten und verstöße somit gegen Art. 4. B.-V.

Das Bundesgericht hat den Rekurs am 3. April als unbegründet abgewiesen. Die Erwägungen waren ungefähr folgende: Was zunächst die formelle Rechtsungleichheit betrifft, die in der Anwendung der §§ 8 und 9 des Ruhetagsgesetzes auf die Kinos bestehen soll, so hängt die Begründetheit der Beschwerde davon ab, ob die Kinematographen zu den gewerblichen Betrieben zu rechnen sind oder nicht. Nun hat bereits der Bundesrat diese Frage bejaht. Das Bundesgericht hat in feststehender Praxis den Begriff des Gewerbes im Sinne von Art. 31 B.-V. dahin ausgelegt, daß darunter jede berufsmäßig ausgeübte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu rechnen sei. Der gewerbliche Charakter speziell der Kinematographen ist vom Bundesgericht bereits zweimal ausgesprochen worden. (Bd. 38 1, S. 435 ff. und Bd. 39 1, S. 12 ff.). Sachliche Gründe sprechen nicht dafür, von dieser Praxis heute abzugehen. Mithin ist die Unterstellung unter Paragraph 8 des Ruhetagsgesetzes gerechtfertigt. Statt diese Bestimmung in ihrer ganzen Tragweite anzuwenden, hat zudem der Regierungsrat den Paragra-

doch nur, daß Sie ihm eine Last sein würden. Er muß selbst erst eine Eristenz gründen."

"Aber wir sind ja reich, da kann es doch nicht so schwer halten?" Ich begegnete einem seltsamen Ausdruck seiner Augen. — "Sind wir es denn nicht?" Er schwieg und senkte seinen Blick. „Ich will es wissen, ich will klar sehen!" rief ich heftig. „Ruin denn, wenn Sie es durchaus verlangen — Leo hat viel, viel mehr gebraucht, als er gedurft hätte. Dazu die verlorenen Summen der letzten Nacht. Nur durch eiserne Konsequenz wird es mir möglich sein, uns vor vollständigem Ruin zu bewahren."

Mit weitöffneten Augen saß ich da. Also auch das! Aber was war Armut im Vergleich zu dem Fürchterlichen, was ich durchgemacht und was Leo tragen mußte. — "So bin ich also arm — gut, daß ich das weiß, dann werde ich von nun an mein Leben anders einrichten." Ich sprach ruhig. Jürgens wurde erregt. „Um Gotteswillen, Elisabeth, wie mögen Sie so sprechen! In Ihrem Leben darf keine Aenderung eintreten. Ich arbeite gern und freudig für Sie." Als ich ihn finster ansah, wurde er bleich.

"Leo hat Sie mir als heiliges Vermächtnis aus Herz gelegt, wie sollte ich mich vor ihm verantworten, wenn ich Sie darüber ließe!" Er hatte jetzt sehr leise gesprochen, seine Stimme bebte. „Erschweren Sie mir meine Aufgabe nicht."

Mich erfaßte plötzlich ein Schwindel, kraftlos sank ich zurück. Törin, die ich war! Wie wollte ich auch Hilfe von der Hand weisen, da ich selbst so schwach und kaum imstande war, zu gehen?

"Aber wie soll es denn werden?" fragte ich kleinsaut,

phen 9 weiterzig ausgelegt und eine beschränkte Arbeitszeit an den öffentlichen Ruhetagen gestattet. Was jodann der Vorwurf der materiellen Rechtungleichheit anbelangt, so kann ein solcher jedenfalls nicht darin erblickt werden, daß die Verordnung ausschließlich die Arbeit in den Kinos regelt. Der Regierungsrat ist nicht verpflichtet, etwa auch den Betrieb der Theater zugleich zu regeln; er kann eine Verordnung erlassen, wann er eine solche für nötig erachtet und für die Betriebe, deren spezielle Verhältnisse eine solche erfordern. Die Kinos sind zudem neu und rasch aufgekommene Institute, im Gegensatz zu den Theatern. Liegt nun aber eine rechtungleiche Behandlung darin, daß die Theater ihre Vorstellungen bis 11 Uhr oder noch später ausdehnen können? Das Bundesgericht hat die Frage verneint und den Ausführungen des Regierungsrates beige stimmt, daß die tatsächlichen Verhältnisse bei diesen beiden Arten von Schaustellungen nicht die nämlichen sind. Beide arbeiten unter ganz andern Arbeitsbedingungen, die eine verschiedene Behandlung rechtfertigen. Die Spieldauer und damit die Arbeitszeit ist sowohl bei Theatern als auch bei den andern von den Recurrenten angerufenen Schaustellungen, auf die Woche berechnet, viel kürzer als bei den Kinos. Diese sind ständig von mittags bis abends im Betriebe, während dort sich die Aufführungen auf den Abend (eventuell noch Sonntag nachmittags) beschränken. Das Personal der Kinos ist also während der Woche viel stärker in Anspruch genommen, sodaß es gerecht erscheint, wenn es Sonntags relativ geschont wird. Diese Verhältnisse haben übrigens auch in andern deutschen und schweizerischen Städten den Erlaß spezieller Kinematographenverordnungen bewirkt. Aus diesen Gründen ist auch der Vorwurf materieller Rechtungleichheit abzuweisen. Da die gleichen Momente auch für die Verwerfung des Eventualstandpunktes sprechen, so wurde auch dieser vom Bundesgericht abgelehnt.



„Ich kann doch nicht weiter leben in diesem großen Hause? Ich will auch keine fremden Menschen um mich sehen!" Nun redete er mir zu, nach unserem Landhause überzusiedeln, dann könnte ich auch Leonie um mich haben. Meine Krankheit entschuldige ja meine völlige Zurückgezogenheit. Später könnte ich ja mein Leben nach eigenem Ermeessen einrichten. Jetzt dürfe ich von keiner Aenderung sprechen, das würde auch zu sehr auffallen. Wir müßten jetzt jedes Aufsehen vermeiden. Und ich fügte mich in alles, wie er es anordnete. Wir wohnten nun wieder im Landhause. Nur deine Wärterin und ein altes, treues Dienerpaar begleiteten uns. Wir lebten sehr einfach. Ich beschränkte meine Bedürfnisse auf das äußerste, was mir häufig Vorwürfe von Jürgens einbrachte. Er besuchte uns oft, hatte stets eine kleine Aufmerksamkeit bereit, bald für mich oder für dich. Sehnlichst lag ich seinem Kommen entgegen, stets hoffend, er werde eine Nachricht von Leo bringen.

Sie kam nicht! Außer der einen Depesche kein Lebenszeichen! Ich wollte oft verzweifeln! Jürgens versuchte mich dann zu trösten, manchmal auch wieder verurteilte er Leo. Es sei nicht zu entschuldigen, daß er uns so ganz ohne Nachricht lasse. Das wollte ich gar nicht hören, er könne ja nicht sein — in Not oder vielleicht gar tot. — Dann geriet ich jedesmal wieder in eine solche Aufregung, daß selbst alles Zu reden Jürgens nichts nützen wollte, bis schließlich eine körperliche Mattigkeit folgte, die mich für eine Weile ganz teilnahmslos mache.

Dann wieder kamen Zeiten, wo ich nur alle erdenklichen Pläne für die Zukunft schmiedete. Zuerst wollte ich,